Merkblatt zum Arbeitsschutz für schwangere Studentinnen

Liebe Studentinnen,

das „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ (MuSchG) schreibt vor, dass auch die Hochschulen verpflichtet sind, die Schwangerschaft von Studierenden der zuständigen Behörde in Hamburg (Amt für Verbraucherschutz/ Staatliche Arbeitsschutzaufsicht) anzuzeigen, sofern sie davon Kenntnis haben.

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über das Verfahren an der TUHH bei Schwangerschaft zur Wahrung Ihrer Gesundheit und die Ihres ungeborenen Kindes informieren.

Damit die TUHH die notwendigen Schritte für Ihren Mutterschutz unternehmen kann, ist sie darauf angewiesen, dass Sie als schwangere oder stillende Studentin uns über Ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit unterrichten. Selbstverständlich unterliegen alle Mitarbeitenden der TUHH der Verschwiegenheitspflicht. Informationen werden nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen weitergegeben.

Was gilt es zu beachten:

1. Sie sollten Ihre Schwangerschaft frühzeitig mitteilen. Zuständig für die Entgegennahme Ihrer Meldung einer Schwangerschaft ist an der TUHH der Studierendenservice. (STUDIS) Von dort erfolgt dann die gesetzlich vorgeschriebene Meldung an das Amt für Arbeitsschutz. Zusätzlich wird die Stabsstelle für Arbeitssicherheit, Umwelt und Gesundheitsschutz (AUG) der TUHH informiert.
2. In klassischen Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von Fachinhalten in Hörsälen oder Seminarräumen dienen, ist davon auszugehen, dass keine besondere Gefährdungssituation für Sie oder Ihr ungeborenes Kind bestehen. Dies ist das Ergebnis der durchgeführten Gefährdungsanalyse.
3. Beim Besuch von praktischen Veranstaltungen, wie z. B. Laborveranstaltungen, Praktika etc. oder der Ausübung einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft oder Tutorin, sollten Sie sich bei der für die Veranstaltung verantwortlichen Person melden und auf die Schwangerschaft hinweisen. Es liegt allein in Ihrer Verantwortung, dies zu tun.
4. Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter sind, sofern Sie von Ihrer Schwangerschaft wissen, verpflichtet, Sie vor dem Besuch von Institutsbereichen mit Gefährdungspotenzial auf diese Gefährdungen hinzuweisen.
5. Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter setzen die Fachkraft für Arbeitssicherheit der TUHH über das Gefährdungspotenzial einzelner Labore in Kenntnis.
6. Bei Vorliegen einer Schwangerschaft kann für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen ein geeigneter Nachteilsausgleich beantragt werden. Dazu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Prüfungsamt oder an den „Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen“.